Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren

Diese Verfahrensordnung erläutert den Zugang zum Beschwerdesystem des SOS-Kinderdorf e. V. und informiert über die Erreichbarkeit des Beschwerdekanals. Weiterhin wird dargestellt, wie der SOS-Kinderdorf e. V. das Beschwerdeverfahren durchführt.

Für welche Art von Hinweisen und Beschwerden kann das Verfahren genutzt werden?

Über unser Beschwerdesystem können Hinweise auf Straftaten, andere Gesetzesverstöße oder ähnlich schwerwiegende personen-, umwelt- oder vermögensschädigende Handlungen gemeldet werden.

Dies schließt auch menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Pflichtverletzungen gemäß §§ 2, 3 LkSG mit ein, die den eigenen Geschäftsbereich des SOS-Kinderdorf e. V. betreffen oder sich entlang der Lieferkette des SOS-Kinderdorf e. V. ergeben.

Wie können Hinweise eingereicht werden?

Der SOS-Kinderdorf e. V. hat sich für die Einrichtung einer unabhängigen **Ombudsstelle** entschieden. Diese nimmt die Anwaltskanzlei **OSR Ombud Service Rechtsanwälte** wahr.

Zu den **OSR-Rechtsanwälten** gelangen Sie bequem über die hier angegeben Kontaktdaten. Sie haben die Möglichkeit Ihren Hinweis jederzeit sowohl elektronisch, schriftlich als auch mündlich (telefonisch) zu melden.

OSR-Rechtsanwälte
Matthias Walz
Eugenstraße 18
D-73033 Göppingen

Telefon:	0800 7300 731
Telefon außerhalb von Deutschland:	+49 7161 9877 958
Telefax:	+49 7161 98 77 956
E-Mail:	sos-kinderdorf@ombudservice.de
Webformular:	Hinweisgeberportal operated by OSR

Mitarbeitende können sich darüber hinaus an Ihre Vorgesetzen oder die interne Compliance-Hotline *compliance@sos-kinderdorf.de* wenden.

Wir ermutigen dazu, Meldungen einzureichen, da Compliance-Verstöße unsere zentralen Werte und unsere Integrität gefährden können. So haben wir die Möglichkeit, Risiken früh zu identifizieren und aktiv gegenzusteuern.

Wer bearbeitet die Hinweise innerhalb des SOS-Kinderdorf e. V.?

Der SOS-Kinderdorf e. V. stellt sicher, dass Hinweise von verantwortungsvoll ausgewählten Mitarbeitenden des Vereins bearbeitet werden. Diese Mitarbeitenden sind entsprechend geschult. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und sollen Hinweise unparteiisch, unabhängig prüfen und in Bezug auf die Einleitung von angemessenen Abhilfemaßnahmen bearbeiten und sind nicht an Weisungen gebunden. Bei Bedarf kann externe Beratung hinzugezogen werden, um die Qualität der Bearbeitung sicher zu stellen.

Wer hat die Möglichkeit das Beschwerdeverfahren zu nutzen?

Jede Person kann Hinweise / Beschwerden melden, gleich ob unternehmensintern oder -extern, aus dem In- oder Ausland oder direkt oder indirekt betroffen. Hierzu zählen zum Beispiel:

- Beschäftigte des SOS-Kinderdorf e. V.
- Betreute Personen: Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung
- Beschäftigte mittelbarer und unmittelbarer Lieferanten
- Geschäftspartner
- Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen in Vertretung von direkt betroffenen Personen
- sonstige Dritte, z.B. Anwohner der lokalen Standorte

Wie läuft das Verfahren ab?

Eingang eines Hinweises

Nachdem der Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person binnen sieben Tagen eine Eingangsbestätigung. Dabei wird die hinweisgebende Person u. a. darauf hingewiesen, dass die Ombudsstelle während des gesamten Verfahrens mit der hinweisgebenden Person in Kontakt steht, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit zur Verfügung steht. Dies erfolgt stets unter Berücksichtigung gesetzlich geschützter Interessen anderer Personen und Unternehmen (z. B. Datenschutz-anforderungen, Geheimhaltungspflichten).

Prüfung

Nach Eingang des Hinweises, erfolgt eine Prüfung darüber, ob es sich bei dem Hinweis um ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten gemäß dem LkSG handelt oder der Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes eröffnet ist. Daraufhin wird der Hinweis an die zuständige Stelle innerhalb des SOS-Kinderdorf e. V. übergeben. Die Ombudsstelle gibt einen Hinweisgeberbericht in verschlüsselter Form an die Stabsstelle Interne Revision, Compliance und Risikomanagement weiter.

Sollte der Hinweis zurückgewiesen werden, wird dies der hinweisgebenden Person

mitgeteilt und begründet. Eine Ablehnung des Beschwerdeverfahrens erfolgt nur in Fällen, in denen nach Rücksprache mit der hinweisgebenden Person keine hinreichenden Anhaltspunkte für den Verdacht von Regelverstößen oder relevanten Risiken im Sinne des LkSG vorliegen oder eine weitere Bearbeitung des Sachverhalts rechtlich unzulässig wäre.

Klärung des Sachverhaltes

Wird der Hinweis weiterverfolgt, erfolgt die Klärung des Sachverhalts. Dies erfolgt grundsätzlich binnen drei Monaten. Sollte die Aufarbeitung des Sachverhalts länger als drei Monate in Anspruch nehmen, wird die hinweisgebende Person hierüber informiert.

Sollte die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben haben, erfolgt ggf. eine Kontaktaufnahme bei Rückfragen zur Klärung des Sachverhalts.

Erarbeitung einer Lösung

Bestätigt sich der Hinweis, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Im Hinblick auf die Festlegung der Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen, gilt es insbesondere die Erwartungen der hinweisgebenden Person zu berücksichtigen.

Umsetzung von Abhilfemaßnahmen

Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Mitarbeitenden überprüfen, ob die Abhilfemaßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden.

Abschluss des Verfahrens

Der hinweisgebenden Person werden abschließend die Ergebnisse des Verfahrens mitgeteilt, gleich ob die Identität der hinweisgebenden Person bekannt ist, oder ob eine, extra für die Meldung erstellte E-Mail-Adresse verwendet wurde.

Im Ergebnis ist die Bearbeitungszeit stark fallabhängig und kann von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten dauern. Der SOS-Kinderdorf e. V. ist jedoch stets bemüht, das Beschwerdeverfahren zeitnah zum Abschluss zu bringen.

Wie werde ich als hinweisgebende Person geschützt?

Der Schutz der hinweisgebenden Person vor Benachteiligungen oder Repressalien ist ein wesentlicher Bestandteil des Beschwerdeverfahrens des SOS-Kinderdorf e. V. Aus diesem Grund führt der SOS-Kinderdorf e. V. Untersuchungen auf eine Weise durch, die die Identität der hinweisgebenden Person schützt. Selbst wenn sich ein Verdacht nicht erhärtet, hat die hinweisgebende Person keine negativen Konsequenzen zu fürchten, wenn der Hinweis in gutem Glauben erfolgt.
In erster Linie nimmt eine unabhängige Ombudsperson der Rechtsanwaltskanzlei OSR die Hinweise entgegen. Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht sowie ergänzende vertragliche Vereinbarungen schützen die Identität der HinweisgeberInnen. Eingegangene Hinweise werden erst nach Prüfung und nur mit ausdrücklicher Einverständniserklärung der hinweisgebenden Person an die interne Compliance-Stelle beim SOS-Kinderdorf e.

V. weitergegeben. Die Rechtsanwälte stellen sicher, dass dabei keine Rückschlüsse auf die hinweisgebende Person möglich ist. Die Kontaktaufnahme mit den Rechtsanwälten kann auf Wunsch anonym erfolgen.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen zusätzlich dazu, den Schutz der hinweisgebenden Person zu gewährleisten:

- Vertraulichkeit der Informationen: Verantwortliche Mitarbeitende für die Bearbeitung von Hinweisen müssen alle erhaltenen Informationen vertraulich behandeln. Ihnen ist strengstens untersagt sich gegenüber Dritten über derartige Sachverhalte innerhalb und außerhalb des SOS-Kinderdorf e. V. zu äußern, sofern dies nicht gesetzlich zulässig oder erforderlich ist.

- Schutz der hinweisgebenden Person vor Repressalien und Diskriminierung: Der SOS-Kinderdorf e. V. untersagt jede Form von Diskriminierung und Einschüchterung gegenüber der hinweisgebenden Person. Vergeltungsmaßnahmen gegen die hinweisgebende Person und/oder ihre Mitarbeitenden sind strengstens untersagt. Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Mitarbeitenden stehen auch nach Abschluss des Verfahrens mit der hinweisgebenden Person, wenn gewünscht, in Kontakt, um einen bestmöglichen Schutz vor Diskriminierung und Repressalien zu gewährleisten.

- Unparteilichkeit der Verantwortlichen: Die Unparteilichkeit, der mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen wird durch das Vier-Augen-Prinzip und die fachliche Unabhängigkeit von Weisungen gewährleistet.